

## Geschäftsordnung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Arlesheim

Die RPK erlässt, gestützt auf die Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, Wegleitung für die RPK (Kapitel 19 des Finanzhandbuchs für die Baselbieter Einwohnergemeinden), das Kapitel 3.3.1.6.1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie Kapitel 9 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012, folgende Geschäftsordnung:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der RPK.

#### § 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der RPK unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss Gemeindegesetz. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der RPK erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der RPK verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Kommissionsmitglied keine den Kommissionsentscheiden widersprechende Äusserungen und Meinungen.

#### § 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem aktuell gültigen Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement).

#### § 5 Organ

<sup>1</sup> Die RPK ist ein Organ der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der RPK werden durch die Gemeindekommission gewählt.

<sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die RPK ist der Regierungsrat.

## **B. Aufgaben und Kompetenzen**

### **§ 6 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die RPK prüft das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde und ihrer Organisationen sowie interkommunaler Amtsstellen, Kommissionen und Behörden (z.B. KESB), bei welchen Arlesheim als Leitgemeinde amtiert.

<sup>2</sup> Die RPK kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

<sup>3</sup> Sie hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Begutachtung des Budgets und Finanzplanes
- b. Prüfung der Jahresrechnung
- c. Prüfung allfälliger Eventualverpflichtungen und -guthaben
- d. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinderechnungsverordnung

<sup>4</sup> Die RPK erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

### **§ 7 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die RPK kann für einzelne Prüfungsaufarbeiten eine externe Revisionsgesellschaft beauftragen. Diese externe Revisionsgesellschaft wird bis auf Widerruf durch die RPK bestimmt. Die RPK kann die externe Revisionsgesellschaft jederzeit wieder abberufen. Die Revisionskosten werden zwischen der RPK und der Revisionsgesellschaft ausgehandelt und der Gemeinde für die Budgetierung bis jeweils am 30. Juni des Vorjahres mitgeteilt. Die Gesamtverantwortung für die durchgeführten Prüfungen sowie für die Auftragserteilung und -kontrolle der externen Revisionsgesellschaft verbleibt bei der RPK. Der externen Revisionsgesellschaft stehen für ihre Auftragsdurchführung die gleichen Befugnisse wie der RPK, gemäss Gemeindegesezt, zu. Für die externe Revisionsgesellschaft gelten die Ausstands- und Schweigepflichten gemäss § 2. Die externe Revisionsgesellschaft erstellt über die durchgeführten Prüfungen, ihre Ergebnisse und Empfehlungen einen ausführlichen Bericht zuhanden der RPK. Diese berücksichtigt diesen Bericht in ihrer Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.

## **C. Organisation**

### **§ 8 Anzahl Mitglieder**

Die RPK besteht aus 5 Mitgliedern.

### **§ 9 Konstituierung**

Die Mitglieder der RPK konstituieren sich an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode. Sie wählen mindestens eine Präsidentin/einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Weitere Funktionen sind möglich.

### **§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten**

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

### **§ 11 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 6 erfordern.

<sup>2</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenaufgabe**

Die RPK wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus schriftlich einberufen.

### **§ 13 Aktenstudium**

Die Mitglieder der RPK sind verpflichtet, die Unterlagen einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

## D. Geschäftsgang

### § 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Mitglieder, welche nicht an der Sitzung teilnehmen können, müssen sich im Voraus bei der Präsidentin oder dem Präsidenten abmelden.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.

### § 15 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die RPK fasst ihre Empfehlung zu Handen der Gemeindeversammlung im Normalfall anlässlich ihrer Sitzungen.

<sup>2</sup> Die RPK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

### § 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

### § 17 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der PRK ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie ein Mitglied, im Normalfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, zu unterzeichnen. Die Berichte zuhanden der Gemeindeversammlung (Rechnungslegung und Budget) werden von allen Mitgliedern unterzeichnet.


## E. Schlussbestimmungen

### § 18 Genehmigung und Inkrafttreten


Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die RPK per 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 3. Oktober 2000.

Arlesheim, 12. Dezember 2019

Rechnungsprüfungskommission Arlesheim



Johannes Felchlin  
Präsident



Thomas Arnet  
Vizepräsident